

**Satzung**  
**über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass**  
**von Ansprüchen der Gemeinde Dobbertin**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit dem § 22 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO – Doppik) vom 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 311) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 16.09.2019 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dobbertin erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- 1) Die Satzung gilt für alle Ansprüche der Gemeinde Dobbertin.
- 2) Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse bleiben unberührt.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

**Stundung** ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins einer Forderung. Die Gewährung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.

**Niederschlagung** ist der zeitweilige Verzicht auf die Beitreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

**Erlass** ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

**§ 3**

**Stundung von Ansprüchen**

1) Stundungen können nur auf Antrag gewährt werden. Bei Gewährung der Stundung sind eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Für eine Stundung müssen Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Einziehung bei Fälligkeiten eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Der Zahlungspflichtige hat dies bei Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege zu Einkommen, Vermögen und Verbindlichkeiten umfassend nachzuweisen.

Die Stundung kommt nicht in Betracht, bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Verschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine durch Vereinbarung bestimmte Zeit überschritten wird.

2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus festgesetzt werden.

3) Für gestundete Ansprüche sollen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens sechs Prozent p. a., erhoben werden. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,- EUR belaufen würde.

4) Ansprüche können gestundet werden:

1. bei Forderungen bis zu 2.500,- EUR nach Zustimmung des Amtsleiters für Finanzen.  
Der/die Bürgermeister/in und der/die Leitende Verwaltungsbeamte/in sind vorher zu informieren.
2. bei Forderungen über 2.500,- EUR bis 10.000,- EUR mit Zustimmung des/der Bürgermeisters/in.
3. bei Forderungen über 10.000,- EUR mit Beschluss der Gemeindevertretung.

5) Stundungsanträge, die während der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen gestellt werden, können von dem/die Kassenleiter/in bei Forderungen bis zu 100 € gewährt werden. Die Bestimmungen der Absätze eins, zwei und drei sind zu beachten.

6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von einem Jahr hinausgehen und einen Betrag von 2.000 € übersteigen. (Bsp. Hypothek)

#### **§ 4**

#### **Niederschlagung von Ansprüchen**

1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruchs führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wurde.

Ansprüche dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen. Die Verantwortlichkeit liegt bei der Kassenleiterin oder dem Kassenleiter. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird über die Vorgehensweise informiert.

Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen:

1. wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist.  
Zum Beispiel: nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen

- Erfolg haben werden. Spätestens zum Zeitpunkt einer Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner.
2. wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmöglichkeiten bestehen.
  3. wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt.
  4. wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen:

1. wenn die Summe der rückständigen Beträge weniger als 25,- EUR beträgt, es sei denn, der Vollstreckungsauftrag kann zusammen mit Vollstreckungsaufträgen gegen andere Vollstreckungsschuldner ohne unangemessenen Zeitaufwand ausgeführt werden.
2. wenn die Summe der rückständigen Beträge weniger als 250,- EUR beträgt, die Vollstreckung in das Vermögen erfolglos verlaufen ist und andere Vollstreckungsmöglichkeiten, zum Beispiel Lohn- oder Kontenpfändungen nicht durchführbar sind.

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn rückständige Beträge weder vom Schuldner noch von Dritten (z.B.: im Wege der Haftung) eingezogen werden können.

Bis zur Verjährung des Anspruchs ist eine jederzeitige Geltendmachung möglich.

2) Wenn die Voraussetzungen für unbefristete Niederschlagungen gegeben sind, bedarf es keines Beschlusses durch die Gemeindevertretung.

3) Niedergeschlagene Ansprüche sind in einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.

Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung

## **§ 5**

### **Erlass von Ansprüchen**

1) Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

3) Ansprüche können erlassen werden:

1. bei Forderungen bis 500,- EUR mit Zustimmung des Amtsleiters für Finanzen.

Der/die Bürgermeister/in und der/die Leitende Verwaltungsbeamte/in sind vorher zu informieren.

2. bei Forderungen über 500,- EUR bis 5.000,- EUR mit Zustimmung des/der Bürgermeisters/in.

3. bei Forderungen über 5.000,- EUR mit Zustimmung der Gemeindevertretung.

4) Nebenforderungen in der Höhe bis 100,- EUR darf die Kasse ohne weitere Maßnahmen erlassen.

## § 6

### Gültigkeit anderer Vorschriften

1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde Dobbertin, sowie für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dobbertin vom 18.11.2014 außer Kraft.

Dobbertin, den 16.12.2019



Dirk Mittelstädt  
Bürgermeister  
Dobbertin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.